

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem BAG-Teilnehmer und der BAG Buchhändler-Abrechnungsgesellschaft mbH & Co. KG (im Folgenden BAG genannt). Daneben können für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen gelten, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; diese werden bei Erteilung eines Einzugsauftrags mit dem BAG-Teilnehmer separat vereinbart.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die BAG handelt bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs ausschließlich im Auftrag und für Rechnung der teilnehmenden Kreditoren (z. B. Verlage) und Debitoren (z. B. Sortimentler). Sie übernimmt für die zur Abrechnung entgegengenommenen Einzugsaufträge kein Delkredere. Zahlungen der BAG an die Kreditoren erfolgen vorbehaltlich der vollständigen Zahlung auf den entsprechenden Einzugsauftrag durch den Debitor bis zu dem Zeitpunkt der in § 5 (3) vorgesehenen Rückschlüsselung.
- (2) Ein zur Abrechnung vorgelegter Einzugsauftrag muss stets eine rechtsgültige Forderung aus Warengeschäften oder Leistungen beinhalten. Ein Einzug für unverlangte Sendungen ist nicht statthaft. Die BAG ist nur für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Teilnehmern zuständig.
- (3) Einzugsaufträge der Verlage sind unabhängig von ihrer Fälligkeit spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsausstellung und Lieferung bei der BAG einzureichen. Korrekturbelege und Gutschriften sind ebenfalls innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der BAG zuzuleiten.
- (4) Die BAG hat keine Kenntnis der Geschäftsvorgänge, die den Einzugsaufträgen zugrunde liegen. Belastungen und Gutschriften erfolgen wie der BAG vorgelegt.

§ 3 Abrechnung nach Treu und Glauben

- (1) Die BAG-Abrechnung erfolgt nach den Grundsätzen von Treu und Glauben.
- (2) Grundlage der Abrechnung sind die Vereinbarungen der Vertragspartner über Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, wobei die eingereichten Einzugsaufträge den Geschäftsbedingungen der BAG nicht widersprechen dürfen.
- (3) Im Abrechnungsverfahren bleibt grundsätzlich Irrtum vorbehalten. Über die unmittelbare Richtigstellung hinausgehende Ansprüche können hieraus gegenüber der BAG nicht hergeleitet werden.
- (4) Den Schaden, der einem Teilnehmer durch Nichtbeachtung dieser Geschäftsbedingungen und/oder Verstöße gegen diese Geschäftsbedingungen entsteht, trägt der Verursacher.
- (5) Streitigkeiten der Teilnehmer über die Berechtigung von Forderungen zwischen Kreditoren und Debitoren sind direkt zwischen diesen Parteien und außerhalb der BAG-Abrechnung zu regeln.

§ 4 Teilnahme

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am BAG-Abrechnungsverfahren ist der Abschluss eines Teilnahmevertrages und die Zuteilung einer durch die BAG bereitgestellten Kundennummer/Kontonummer, die der Teilnehmer seinen Handelspartnern und der BAG bei jedem Abrechnungsvorgang anzuzeigen hat.
- (2) Die Teilnehmer werden in das BAG-Teilnehmerverzeichnis aufgenommen. Das Verzeichnis wird für alle Teilnehmer in einem geschlossenen Bereich unter www.bag-service.de online zur Verfügung gestellt, für den eine Registrierung erforderlich ist. Dem Teilnehmer wird ein Benutzername und Passwort mitgeteilt. Der Teilnehmer trifft die notwendigen Vorkehrungen, um die Nutzung des Verzeichnisses durch Unbefugte zu verhindern. Er wird insbesondere die ihm zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Teilnehmer wird die BAG unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten.

§ 5 Abrechnung / Rückschlüsselung

- (1) Die BAG ist zur pünktlichen Abrechnung zu den Abrechnungsstichtagen gemäß AGB-Beiblatt verpflichtet.
- (2) Die zwischen der BAG und den am BAG-Abrechnungsverfahren teilnehmenden Kreditoren und Debitoren vereinbarten Zahlungs- und Fälligkeitstermine sind im AGB-Beiblatt geregelt, das wesentlicher Vertragsbestandteil ist.
- (3) Die BAG hat das Recht, Einzugsaufträge, die sie bei erfolgter Abrechnung trotz Mahnung nicht einziehen kann, nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach dem eigentlichen Zahlungstermin an den Kreditor zurückzugeben (Rückschlüsselung). Der Kreditor ist dann zur unverzüglichen Rückzahlung der hierauf bereits von der BAG an den Kreditor geleisteten Zahlungen verpflichtet. Im Insolvenzverfahren des Debtors kann diese Frist so weit ausgedehnt werden, wie der Insolvenzverwalter Zahlungen des Debtors an die BAG widerspricht (z. B. durch Insolvenzanfechtung) und diese Zahlungsbeträge von der BAG zurückfordert.

Diese Forderungen sind dann außerhalb des BAG-Abrechnungsverfahrens vom Kreditor selbst geltend zu machen

- (4) Hat die BAG bereits Teilzahlungen auf die zurückgeschlüsselte Abrechnung durch den Debitor erhalten, hat sie das Recht, diese mit Forderungen aus Einzugsaufträgen aus der nächsten Abrechnung abzüglich der BAG-Entgelte zu verrechnen.

§ 6 Gegenstand der Abrechnung, Zahlungsziele (Valuten)

- (1) Zur Abrechnung dürfen nur unstrittige Forderungen gegenüber anderen Teilnehmern vorgelegt werden.
- (2) In eine Insolvenzmasse fallende Forderungen und Gegenforderungen sind nicht über die BAG zu erheben.
- (3) Das maximale zwischen Kreditor und Debitor vereinbarte Zahlungsziel für Forderungen, die über das BAG-Abrechnungsverfahren abgerechnet werden können, beträgt zwölf Monate.
- (4) Der Kreditor muss dem Debitor bei der Abrechnung über die BAG mindestens das Zahlungsziel gewähren, das er ihm auch in offener Rechnung einräumen würde.

§ 7 Skontogewährung

- (1) Erfüllt die BAG den Einzugsauftrag gemäß den vertraglichen Bestimmungen, so hat der Debitor einen Anspruch auf die Gewährung von Skonto, wenn der Kreditor in offener Rechnung Skontoabzug gewährt oder gestattet.
- (2) Der von der BAG abrechenbare Mindestskontosatz beträgt 2 %. Der Kreditor hat dem Debitor mindestens die gleichen Skontokonditionen einzuräumen, die er auch anderen gewährt.

§ 8 Sicherheiten

Gemäß § 12 dieser AGB tritt die BAG gegenüber den Kreditoren zum Ausgleich der Forderungen an Debitoren in Vorlage und kreditiert somit die Forderungen der Kreditoren, ohne selbst Inhaber einer eigenen Forderung gegen die Debitoren zu sein. Zur Sicherung dieses Anspruchs gegen den Kreditor tritt der Kreditor seine Forderungen, die die BAG namens und für Rechnung des Kreditors geltend macht, an die BAG ab, die diese Abtretung annimmt. Von der Sicherungsabtretung sind alle Forderungen ausgenommen, an denen zum Zeitpunkt der Abtretung Rechte Dritter aus verlängertem Eigentumsvorbehalt bestehen (dingliche Teilverzichtsklausel). Diesen Rechten wird insoweit Vorrang vor der hier vereinbarten Sicherungsabtretung eingeräumt. Erlöschen diese vorrangigen Rechte später, so tritt der Kreditor schon jetzt diese Forderungen mit dem Zeitpunkt des Erlöschens dieser Rechte aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt an die diese Abtretung annehmende BAG ab.

§ 9 Rückbelastungen

- (1) Der Debitor kann eine Belastung für eine Forderung, die er nicht anerkennt, durch eine Rückbelastung über die BAG an den Kreditor zurückgeben. Eine Rückbelastung bedingt eine vorhergehende Buchung in der BAG-Abrechnung.
- (2) Die Rückbelastung ist der BAG innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der BAG-Abrechnung vorzulegen. Der Grund für die Rückbelastung muss im Formular angegeben sein, sowie die Bezugnahme auf die BAG-Abrechnung, in welcher der betreffende Vorgang gebucht wurde, damit bei späterer Fälligkeit die Rückbuchung auch mit gleicher Wertstellung erfolgen kann.
- (3) Mit dem Erhalt einer Rückbelastung endet beim Kreditor der gute Glaube an die Unstrittigkeit seiner vorangegangenen Forderung. Mit Ausnahme des offensichtlichen Irrtums beim Kreditor darf eine rückbelastete Forderung nicht durch erneuten Einzugsauftrag über die BAG eingezogen werden. Strittige Forderungen sind stets außerhalb des BAG-Abrechnungsverfahrens vom Kreditor gegen den Debitor geltend zu machen.

§ 10 Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

- (1) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Teilnehmer der BAG Änderungen seiner Kundendaten (Namen, Anschrift, Bankverbindung, usw.) unverzüglich mitteilt. Unterlässt der Teilnehmer diese Pflicht, trägt er im Schadensfall die daraus entstehenden Kosten.
- (2) Einzugsaufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Einzugsaufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kreditor bei Einzugsaufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Einzugsaufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

§ 11 Zahlungen der Debitoren an die BAG

- (1) Der Debitor zahlt an die BAG mit befreiender Wirkung gegenüber dem Kreditor. Zahlt der Debitor Abrechnungen nur teilweise, so findet eine schuldbe-

freiende Wirkung hinsichtlich der von der Abrechnung erfassten Forderungen nicht – auch nicht teilweise – statt.

(2) Der Debitor gleicht skontierte und nicht skontierte Rechnungsbeträge grundsätzlich mit nur einer Zahlung nach Fälligkeit gemäß AGB-Beiblatt aus. Für die seitens der BAG zugunsten der Debitoren geleisteten Vorauszahlungen berechnet die BAG nach Ende eines Quartals Vorfinanzierungszinsen (Skontozinsen) gemäß BAG-Preisverzeichnis. Basis der Berechnung ist der skontofähige Umsatz.

(3) Der Debitor hat bei Zahlungen an die BAG auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu achten. Fehlbuchungen von erfolgten Zahlungen infolge falscher, fehlender oder unvollständiger Angaben hat die BAG nicht zu vertreten.

(4) Damit die BAG ihren Verpflichtungen aus dem BAG-Abrechnungsverfahren nachkommen kann, muss der in der jeweiligen Abrechnung ausgewiesene, vom Debitor an die BAG zu zahlende Betrag bis zu dem angegebenen Termin bei ihr in voller Höhe eingegangen sein. Abzüge dürfen nicht vorgenommen werden. Eingereichte Rückbelastungen an Kreditoren dürfen vom fälligen Betrag nicht abgezogen werden.

(5) Der Ausgleich der Zahlungen ist nur durch Lastschriftverfahren, Überweisung oder durch die Einreichung von Schecks möglich.

§ 12 Zahlungen der BAG an die Kreditoren

(1) Die BAG zahlt mit befreiender Wirkung an die vom Kreditor angegebene Bankverbindung zu den Fälligkeitsterminen gemäß AGB-Beiblatt. Keine schuldbeeindernde Wirkung bezüglich einer Forderung gegen den Debitor tritt ein, wenn dieser auf eine Abrechnung keine Zahlung oder nur eine Teilzahlung an die BAG leistet.

(2) Zahlungen der BAG an die Kreditoren erfolgen vorbehaltlich der vollständigen Zahlung auf den entsprechenden Einzugsauftrag durch den Debitor bis zu dem Zeitpunkt der in § 5 (3) vorgesehenen Rückschlüsselung.

(3) Aufgrund der festen Abrechnungsstichtage der BAG und der sich daraus ergebenden Fälligkeiten und Zahlungstermine seitens der BAG gewährt der Kreditor dem Debitor gemäß dem AGB-Beiblatt ein längeres Zahlungsziel, als von ihm auf der Rechnung ausgewiesen wird.

§ 13 Kosten der Abrechnung

(1) Die Kosten des Abrechnungsverfahrens sind im BAG-Preisverzeichnis niedergelegt und können unter www.bag-service.de jederzeit eingesehen werden.

(2) Bei Zahlungsverzug eines Teilnehmers fallen Mahngebühren und Verzugszinsen gemäß dem BAG-Preisverzeichnis ab dem Tag der Fälligkeit an.

(3) Die BAG ist berechtigt, die Höhe der jeweiligen Entgelte zu ändern. Sie wird den Teilnehmer spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung/Erhöhung informieren. Ist der Teilnehmer mit einer Änderung nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis außerordentlich zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Kündigt der Teilnehmer nicht, so gilt die Änderung als genehmigt. Hierauf hat die BAG in der Mitteilung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 14 Besondere Bestimmungen

(1) Bedient sich ein Teilnehmer für die Abwicklung des Abrechnungsverfahrens eines Dritten (Verlagsauslieferung usw.), so haftet der Teilnehmer für die Einhaltung der Geschäftsbedingungen durch den Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt.

(2) Bei Kontoauflösung nach Kündigung oder bei Geschäftsaufgabe (Liquidation) eines Kreditors ist die BAG berechtigt, fällige Zahlungen an den Kreditor in ihrer erforderlichen Höhe bis zu zwei Monate nach Fälligkeit zurückzahlen, um Rückbelastungen oder Rückschlüsselungen ausgleichen zu können.

(3) Droht die Zahlungsunfähigkeit eines Teilnehmers oder ist ein Insolvenzverfahren bereits beantragt bzw. eröffnet worden, so kann nach Bekanntwerden dieser Maßnahme das BAG-Abrechnungsverfahren durch die BAG unverzüglich eingestellt werden. Unausgeglichene, fällige oder noch nicht fällige Forderungen werden durch Rückschlüsselung an die Kreditoren zurückgegeben.

(4) Die BAG ist berechtigt, für die in § 14 Abs. 3 1. HS genannten Fälle eigene Forderungen gegen Teilnehmer mit vorhandenen Guthaben zu verrechnen. Im Übrigen ist die BAG jederzeit berechtigt, fällige Posten mit vorhandenen Guthaben zu verrechnen.

(5) Stellt ein Kreditor die Abrechnung von Einzugsaufträgen einseitig ohne ordentliche Kündigung oder ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ein, so ist dieser Kreditor verpflichtet, für die Zeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist einen Ausfallbetrag zu zahlen, der einem Zwölftel der Vorjahresprovision pro Monat entspricht.

(6) Verstößt ein Teilnehmer in grober Weise gegen die Geschäftsbedingungen und missbraucht das Abrechnungsverfahren zum Schaden anderer, so ist dies ein Ausschließungsgrund nach § 15 Abs. 4 c und kann strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Forderungen der BAG nach § 14 Abs. 7 bleiben davon unberührt.

(7) Die BAG ist berechtigt, alle ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilnehmer am BAG-Abrechnungsverfahren vor Nachteilen zu schützen.

§ 15 Kündigung, Beendigung der Teilnahmeberechtigung

(1) Die Teilnahme am BAG-Abrechnungsverfahren kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an folgende Adresse:

BAG Buchhändler-Abrechnungsgesellschaft mbH & Co. KG

Postfach 10 03 22
60003 Frankfurt am Main
oder per Fax an 069-920 28-399 zu erfolgen.

(2) Die Teilnahme am BAG-Abrechnungsverfahren endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf:

- bei Geschäftsaufgabe und Liquidation;
 - wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die BAG liegt insbesondere vor:
- wenn ein Teilnehmer trotz Mahnung seinen Verpflichtungen zur Zahlung an die BAG innerhalb festgesetzter Fristen nicht nachkommt;
 - bei drohender Zahlungsunfähigkeit;
 - wenn ein Teilnehmer das BAG-Abrechnungsverfahren zum Schaden anderer missbraucht.

§ 16 Stillschweigen über Geschäftsvorgänge

Die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der BAG sind verpflichtet, über alle im BAG-Abrechnungsverfahren bekannt werdenden Vorgänge gegenüber jedem Unberechtigten/Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dritte sind nicht mit der BAG im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen (wie insbesondere DZB BANK GmbH, Ariston-Nord-West-Ring eG und sonstige Unternehmen der ANWR Group).

§ 17 Vertragsübernahme, anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die BAG ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit ganz (Vertragsübernahme) oder teilweise auf ein mit der BAG aktivisch oder passivisch verbundenes Unternehmen übertragen kann. Wird der Teilnehmer durch eine solche Übertragung in seinen berechtigten Interessen beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer diesen Vertrag fristlos zum Tag des Inkrafttretens der Übertragung kündigen.

(2) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Gerichtsstand ist der Sitz der BAG.

§ 18 Änderungsvorbehalt, Schriftform

(1) Die BAG ist berechtigt, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, sofern diese Änderung dem Teilnehmer mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitgeteilt wird. Der Teilnehmer muss seinen schriftlichen Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die BAG absenden. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht schriftlich Widerspruch erhebt und den Vertrag durch seine Teilnahme am BAG-Abrechnungsverfahren weiter fortsetzt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB und der zwischen den Teilnehmern und der BAG geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 19 Abrechnung mit ausländischen Kreditoren in fremder Währung

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Kreditoren mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden ausländische Kreditoren genannt).

(1) Die ausländischen Kreditoren legen ihre Einzugsaufträge der BAG in der fakturierten fremden Währung vor. Die Einzelbeträge werden in der laufenden BAG-Abrechnung mit Umrechnungskurs und Euro-Betrag ausgewiesen. Eine Umrechnung der Rechnungsbeträge in Euro erfolgt zum Wechselkurs am Fälligkeitstichtag. Die Summe der Belastungen wird unter Berücksichtigung der von den Kreditoren vorgegebenen Fälligkeiten in Euro in die BAG-Sammelabrechnung übernommen und ist in den ausgewiesenen Salden enthalten. Der Ausgleich erfolgt in Euro mit der Zahlung des fälligen Saldos an die BAG. Dem Debitor entstehen keine zusätzlichen Gebühren.

(2) Die Abrechnung gegenüber allen Debitoren erfolgt in Euro. Von ausländischen Kreditoren in ausländischer Währung vorgelegte Belastungen und Gutschriften werden in Euro umgerechnet. Die Abrechnung gegenüber den Kreditoren erfolgt in der fakturierten Währung.

(3) Rückbelastungen oder Selbstbelastungen sind in der fakturierten fremden Währung auszufertigen.

BAG Buchhändler-Abrechnungsgesellschaft mbH & Co. KG

Hanauer Landstr. 126–128
60314 Frankfurt am Main
T 069-920 28-0
F 069-920 28-399
E info@bag-service.de